



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

**Länderkommission**

# **Besuchsbericht**

**Justizvollzugsanstalt Bremen, Frauenabteilung**

**Besuch vom 9. Dezember 2016**

**Az.: 231-HB/I/16**

## **Inhalt**

<b>A</b>	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
<b>B</b>	Positive Beobachtungen .....	3
<b>C</b>	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
<b>I</b>	Besonders gesicherter Haftraum.....	3
<b>1</b>	Videüberwachung .....	3
<b>2</b>	Dokumentation.....	4
<b>II</b>	Durchsuchung mit Entkleidung.....	4
<b>III</b>	Übersetzung bei Arztgesprächen .....	4
<b>IV</b>	Personalsituation .....	5
<b>V</b>	Angebote zur Tagesgestaltung .....	5
<b>D</b>	Weitere Vorschläge .....	5
<b>I</b>	Gefangenenmitverantwortung.....	5
<b>II</b>	Ernährung.....	6
<b>E</b>	Weiteres Vorgehen.....	6

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter am 9. Dezember 2016 die Frauenabteilung der Justizvollzugsanstalt Bremen. Der Frauenvollzug ist zuständig für den Vollzug von Freiheitsstrafen an weiblichen Erwachsenen und für Untersuchungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs-, Ersatzzwangs- und Erzwingungshaft, sowie Ersatzfreiheitsstrafen an weiblichen Jugendlichen und Erwachsenen aus den Gerichtsbezirken Bremen. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 42 Haftplätzen im geschlossenen Vollzug. Die geschlossene Unterbringung erfolgt in zwei Pavillons mit 22 und 20 Haftplätzen. Für den offenen Vollzug sind in einem separaten Pavillon 14 Haftplätze eingerichtet. Zum Zeitpunkt des Besuchs befanden sich 14 Frauen im geschlossenen Vollzug und sieben Frauen im offenen Vollzug. Drei Frauen befanden sich in Untersuchungshaft.

Die Besuchsdelegation traf um 10:00 Uhr unangemeldet in der Anstalt ein und wurde von dem Anstaltsleiter in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte die Kommission in Begleitung des Vollzugsabteilungsleiters die Frauenabteilung. Insbesondere nahm sie den besonders gesicherten Haftraum, die Arresthafträume und den Zugangsbereich in Augenschein.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit mehreren inhaftierten Frauen, einem Anstaltsarzt, einer Psychologin, einem Seelsorger, dem Personalratsvorsitzenden sowie mit anderen Bediensteten. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

## **B Positive Beobachtungen**

Besonders positiv ist zu bewerten, dass die Justizvollzugsanstalt Bremen den Gefangenen virtuellen Besuch durch Skype-Videoanrufe ermöglicht. Diese finden in einem mit einem Computer ausgestatteten Besucherraum statt. Dieses Angebot ermöglicht den Gefangenen ihre sozialen Kontakte auch mit solchen Personen zu pflegen, die keine Möglichkeit haben, einen persönlichen Besuch wahrzunehmen.

Des Weiteren wurde von der Besuchsdelegation begrüßt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JVA Bremen Namensschilder trugen. Das Tragen von Namensschildern ermöglicht den Gefangenen die Ansprache mit Namen und somit eine Kommunikation auf Augenhöhe. Dies kann sich wiederum positiv auf das Verhältnis zwischen Bediensteten und Gefangenen auswirken.

Auch die Regelungen bezüglich der Möglichkeiten zu duschen und zu telefonieren wurden positiv bewertet. Beides war für die inhaftierten Frauen umfassend möglich.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### **I Besonders gesicherter Haftraum**

#### *I Videüberwachung*

Die Frauenabteilung der JVA Bremen verfügt über einen besonders gesicherten Haftraum, der videoüberwacht wird. Die Kamera gewährt dabei einen uneingeschränkten Einblick in den Toilettenbereich. Das Videobild läuft in der Sicherheitszentrale auf, in der regelmäßig auch männliche Bedienstete den Monitor mit im Blick haben.

Der Intimbereich ist grundsätzlich zu schützen. Dazu gehört insbesondere die unbeobachtete Benutzung der Toilette. Dies kann etwa durch die Verpixelung des Toilettenbereichs geschehen. Allein in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen sollten in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt.

Gute Beispiele für Kameraüberwachungen mit Verpixelung konnte die Nationale Stelle bereits in den Justizvollzugsanstalten Frankfurt I und Rohrbach sowie in der Jugendstrafanstalt Arnstadt sehen.

Des Weiteren ist dafür Sorge zu tragen, dass bei einer nicht verpixelten Videoüberwachung, die den Toilettenbereich umfasst, ausschließlich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung vornimmt.

## 2 Dokumentation

Die Dokumentation der Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum ist unübersichtlich und nur schwer nachvollziehbar, da die relevanten Informationen nicht in einem Register festgehalten werden, sondern an verschiedenen Stellen dokumentiert und abgelegt werden.

Die Länderkommission empfiehlt die Systematik der Dokumentation zu überarbeiten, sodass der Gesamtprozess der Unterbringung nachvollziehbar ist.

### II Durchsuchung mit Entkleidung

Alle Gefangenen werden laut Aussage des Anstaltsleiters bei Zugang in die Justizvollzugsanstalt unter Entkleidung durchsucht. Hierzu wurde vor Ort mitgeteilt, dass sich die Gefangenen dazu entkleiden, breitbeinig auf einen Spiegel stellen und in die Hocke gehen. Diese Vorgehensweise ermöglicht insbesondere bei weiblichen Gefangenen eine weitergehende Einsichtnahme in den Intimbereich, als eine bloße Betrachtung. Auch Gefangene, die aus dem Freigang in die Anstalt zurückkehren, müssen sich dieser Prozedur unterziehen.

Durchsuchungen mit Entkleidung stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.<sup>1</sup> Sie dürfen nicht routinemäßig, unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen, durchgeführt werden.<sup>2</sup> Um dieser Voraussetzung gerecht zu werden, müssen allgemeine Anordnungen über ein Entkleiden bei Durchsuchungen unter Verhältnismäßigkeitsaspekten Raum für Ausnahmeentscheidungen lassen.

Eine Durchsuchung mit Entkleidung ohne Abwägung im Einzelfall eröffnet nicht den vom Bundesverfassungsgericht geforderten Ermessensspielraum.

Zudem fordert das Bremische Strafvollzugsgesetz, dass bei Durchsuchung von Gefangenen deren Schamgefühl zu schonen ist.<sup>3</sup> Die Betrachtung einer nackten, mit gespreizten Beinen auf einem Spiegel hockenden Frau lässt diese Forderung unbeachtet.

Die Länderkommission empfiehlt, die derzeitige Praxis der Durchsuchung mit Entkleidung zu überprüfen. Es sollte sichergestellt werden, dass Anordnungen zur Durchsuchung mit Entkleidung immer einen Ermessensspielraum im Einzelfall bezüglich der Notwendigkeit der Entkleidung eröffnen und die Bediensteten hierfür sensibilisiert werden. Ist im Einzelfall die Notwendigkeit für eine Durchsuchung mit Entkleidung gegeben, ist sicherzustellen, dass das Schamgefühl der jeweiligen Gefangenen geschont wird.

Des Weiteren sollte die beschriebene Vorgehensweise der Durchsuchung mittels Spiegel abgestellt werden.

### III Übersetzung bei Arztgesprächen

Bei Verständigungsproblemen werden bei Arztgesprächen auch Bedienstete als Sprachmittler hinzugezogen. Diese Vorgehensweise kann die Möglichkeit beschränken, mit dem Arzt Themen zu besprechen, die die Intimsphäre betreffen und der ärztlichen Schweigepflicht unterfallen. Au-

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschl. v. 10.7.2013, 2 BvR 2815/11, Rn. 15 f. - juris, m.w.N.

<sup>2</sup> BVerfG, a.a.O., Rn. 16; unter Verweis auf EGMR, *van der Ven ./. Niederlande*, 50901/99, 4.2.2003, Rn. 62. u.a.

<sup>3</sup> Bremisches Strafvollzugsgesetz § 75.

ßerdem ist bei Übersetzungen durch Bedienstete nicht sichergestellt, dass Fachbegriffe und Sachzusammenhänge richtig in die andere Sprache übertragen werden.<sup>4</sup>

Im Falle von Verständigungsproblemen bei Arztterminen sollte deshalb grundsätzlich eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzugezogen werden. Diese können auch per Video zugeschaltet werden. Ein solches Versuchsprojekt findet bereits in Bayern und in Hessen statt und soll nach Angaben des Niedersächsischen Justizministeriums nun auch in Niedersachsen gestartet werden.

#### IV Personalsituation

In Gesprächen wurde der Besuchsdelegation unter anderem durch Insassen mitgeteilt, dass eine angespannte Personalsituation herrsche. Dies führe zu Ausfällen der Beschäftigungsangebote und zu umfassenderen Einschlusszeiten. Des Weiteren wurde erwähnt, dass zum Zeitpunkt des Besuches im Sanitätsdienst keine Pflegefachkraft, sondern lediglich Mitarbeitende anderer beruflicher Qualifikation, zum Beispiel Rettungssanitäter, in der Anstalt angestellt seien.

Die Länderkommission empfiehlt zu überprüfen, ob alle Möglichkeiten, diese Stellen zu besetzen, ausgeschöpft wurden.

#### V Angebote zur Tagesgestaltung

Der Besuchsdelegation wurde mehrfach berichtet, dass für weibliche Gefangene zu wenige Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und dass das Angebot zur Freizeitgestaltung, einschließlich Sport, deutlich zu gering ist. Teilweise würde innerhalb einer Woche gar kein Sport stattfinden.

Es wird empfohlen, für weibliche Gefangene in angemessenem Umfang Angebote zur Tagesgestaltung zu schaffen.

### **D Weitere Vorschläge**

Die Länderkommission unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

#### I Gefangenenmitverantwortung

In der Frauenabteilung der JVA Bremen existierte zum Zeitpunkt des Besuches keine Gefangenenmitverantwortung. Die Länderkommission wies darauf hin, dass die Gefangenen für die Errichtung einer Gefangenenmitverantwortung stetig unterstützt und motiviert werden sollten. Die Vorteile und die Notwendigkeit einer Gefangenenmitverantwortung sollten transparent gemacht werden.

---

<sup>4</sup> Vgl. hierzu Regel 11 der *United Nations Rules for the Treatment of Women Prisoners and Non-custodial Measures for Women Offenders (the Bangkok Rules)*, UN-Dok. A/RES/65/229, 16. März 2011.

## II Ernährung

In mehreren Gesprächen wurde beklagt, dass die Anstaltsverpflegung zu wenig frisches Obst enthalte. Es wird angeregt, zu prüfen, ob ein Bedarf an mehr Obst besteht, dem nachgekommen werden kann.

### **E Weiteres Vorgehen**

Die Länderkommission bittet den Senat für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2016 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 1. August 2017